

## **STIMMBINDUNGSVERTRAG**

**zwischen**

**Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend MSW)**

**und**

**Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend ZBM)**

**- nachfolgend gemeinsam als „Gesellschafter“ bezeichnet -**

### **Vorbemerkung**

Das Stammkapital der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend MVG), eingetragen im Register des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7351, beträgt 18.000.000,00 Euro. An dem Stammkapital sind die Mainzer Stadtwerke AG mit Euro 17.500.000,00 (ca. 97,2 %) und die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mit Euro 500.000,00 (ca. 2,8 %) beteiligt.

Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und alle dazu gehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen ist die Landeshauptstadt Mainz. Die MVG erbringt die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Mainz sowie auf gebietsüberschreitenden Linien.

Zweck dieses Vertrages ist die Herstellung einer für eine Direktvergabe der öffentlichen Personennahverkehrsleistungen ausreichenden Kontrolle der Landeshauptstadt Mainz über die MVG.

Es besteht Einigkeit zwischen den Gesellschaftern, dass bei der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages die Interessen der MVG, aber auch die Erfüllung des Kontrollkriteriums nach der VO 1370/2007 zu Gunsten der Landeshauptstadt Mainz übergeordnete Berücksichtigung findet. Die Gesellschafter sind sich weiter einig, dass dieser Vertrag auch dann zur Anwendung kommt, wenn Veränderungen am Grundkapital der MVG (z.B. durch Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen) vorgenommen werden oder sich

Veränderungen jeglicher Art an den Beteiligungsverhältnissen ergeben (z.B. Hinzukommen weiterer Gesellschafter).

Vor diesem Hintergrund wollen die Parteien ihre Stimmkraft bündeln, uneinheitliche Entscheidungen vermeiden und das Kontrollkriterium nach der VO 1370/2007 erfüllen und vereinbaren daher was folgt:

### **§ 1 Einheitliche Stimmabgabe**

Die Gesellschafter verpflichten sich, in Zukunft übereinstimmend abzustimmen oder sich übereinstimmend der Stimme zu enthalten. Der Stimmbindungsvertrag gilt für alle Gesellschafterbeschlüsse im verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Bereich, die bei der Gesellschaft zu treffen sind.

Auch Grundlagenbeschlüsse (z.B. Zustimmung zu Unternehmensverträgen, Umwandlungen, Liquidationen, zur Auflösung der Gesellschaft) und Beschlüsse, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, unterliegen, soweit diese signifikante Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf das Kontrollkriterium nach VO 1370/2007 haben, diesem Vertrag. Diese Einschränkung auf die Erfordernisse der VO 1370/2007 gilt auch für die nachfolgenden Beschlusspunkte unter j) – o).

Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere, in Zukunft hinsichtlich folgender Beschlusspunkte der Gesellschafterversammlung übereinstimmend abzustimmen oder sich übereinstimmend der Stimme zu enthalten:

- a) die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige,
- b) Betriebs- und Verkehrszeiten
- c) Erschließung (Haltestelleneinzugsbereiche)
- d) Bedienungs- und Umsteigehäufigkeit
- e) Betriebliche Standards bei Personal und Fahrzeugen
- f) Infrastrukturelle Standards bei Haltestellen und ÖPNV-Beschleunigung
- g) Berichtswesen hinsichtlich Fahrgastzahlen, Pünktlichkeit, Kundenzufriedenheit etc.

- h) der Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise und der Besonderen Beförderungsbedingungen,
- i) Entscheidungen über Änderungen des Nahverkehrsangebotes von besonderer Bedeutung, insbesondere,
  - 1) das Einrichten oder Einstellen (ganz oder teilweise) von Linien,
  - 2) allgemeine Änderung von Taktzeiten,
  - 3) allgemeine Änderung von Betriebsbeginn/-ende
- j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben,
- k) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben,
- l) Erwerb oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben,
- m) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben,
- n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben
- o) den Abschluss von Kooperationsverträgen, die Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten haben.

## **§ 2 Interne Beschlussfassung**

Intern stimmen die Gesellschafter über ihr Abstimmungsverhalten ab. Zur Sicherstellung der einheitlichen Stimmabgabe findet daher eine Poolversammlung statt. Hinsichtlich der Stimmabgabe besteht eine Stimmführerschaft der ZBM, d.h., der andere Gesellschafter, also die MSW verpflichtet sich, ihre Stimmabgabe an der Stimmabgabe der ZBM auszurichten.

Diese Stimmführerschaft der ZBM besteht unabhängig von den nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheitsverhältnissen.

### **§ 3 Einberufung und Durchführung der Poolversammlung**

#### **(1) Einberufung**

Die Einberufung einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Poolversammlung kann durch jeden Gesellschafter erfolgen.

#### **(2) Einzuhaltende Formalien**

Für jede einzuberufende Poolversammlung gilt Folgendes: Diese ist schriftlich unter Beifügung einer schriftlichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss den Tag, die Zeit und den Ort der Versammlung angeben. Zwischen der Einberufung und der Poolversammlung muss eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden und gegebenenfalls auf eine noch kürzere Frist, damit die Poolversammlung jedenfalls spätestens einen Tag vor der Gesellschafterversammlung der MVG stattfinden kann. Bei einer Einladung mittels (Computer-)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) beginnt die Einberufungsfrist am Tage der Absendung der Einladung, ansonsten drei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Poolversammlung ist nicht mitzurechnen.

#### **(3) Poolbeschlüsse ohne einzuhaltende Formalien**

Die Poolbeteiligten können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form und Fristen der Einberufung fassen, sofern sämtliche Poolbeteiligte anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

#### **(4) Ort der Poolversammlung**

Jede Poolversammlung findet grundsätzlich am Sitz der MVG statt, es sei denn, die Poolbeteiligten sind einstimmig mit einem anderen Ort einverstanden.

#### **(5) Leitung der Poolversammlung**

Die Leitung der Poolversammlung erfolgt durch einen Vertreter der ZBM als Versammlungsleiter. Kann er die Leitung nicht übernehmen, wird von der Mehrheit des anwesenden Poolkapitals ein Versammlungsleiter gewählt.

## **(6) Protokollierungspflicht**

Über jede Poolversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, zu Beweis Zwecken eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und unverzüglich allen Poolbeteiligten zu Beweis Zwecken zu übersenden ist.

Das Protokoll soll enthalten

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen der anwesenden oder vertretenen Poolbeteiligten sowie die sonstigen Personen, die zur Versammlung hinzugezogen wurden,
- c) Tagesordnung und gestellte Anträge,
- d) Ergebnis der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

## **§ 4 Stimmverbote**

Die Parteien stimmen überein, dass eine Direktvergabe an die MVG in ihrem gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse liegt und sie daher vom Tatbestand des § 47 Abs. 4 GmbHG allenfalls gemeinsam betroffen sein können und folglich das Stimmverbot nicht zur Anwendung gelangt.

Andernfalls werden alle Gesellschafter im Hinblick auf Gesellschafterbeschlüsse im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die den Abschluss eines Rechtsgeschäfts zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern betreffen, von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 Satz 2, 1. Alternative GmbHG befreit. Dies gilt insbesondere für

- o den Abschluss und die Kündigung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und
- o wesentliche Entscheidungen im Hinblick auf die öffentliche Personennahverkehrsleistungserbringung durch die Gesellschaft, insbesondere bezüglich der Art der Leistungserbringung, der Tarife und des Einsatzes von Subunternehmern.

Im Übrigen findet die gesetzliche Regelung des § 47 Abs. 4 GmbHG entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung über das künftige Abstimmungsverhalten.

## **§ 5 Vertragsstrafe**

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen einen Beschluss über das künftige Abstimmungsverhalten hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine sofort fällige Vertragsstrafe von 100.000 Euro an die Gesellschaft als Gesamtgläubiger zu zahlen. Im Innenverhältnis steht dem anderen Gesellschafter die Vertragsstrafe zu. Die Vertragsstrafe tritt neben sonstige Ersatzansprüche wegen Verstößen gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung.

## **§ 6 Laufzeit**

Der Stimmbindungsvertrag wird für die Laufzeit der Direktvergabe der öffentlichen Personennahverkehrsleistungen, also bis zum **(Datum)**, abgeschlossen.

## **§ 7 Weitere Regelungen**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags, einschließlich dieses § 7 Abs. 2, müssen ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug nehmen und bedürften der Schriftform, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt, sowie der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung wird – soweit möglich und rechtlich zulässig mit Wirkung für die Vergangenheit – durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, wie sie die Gesellschafter unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Ziels dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der in § 7 Abs. 2 dieses Vertrags vorgesehenen Form zu bestätigen.

*Unterschriften der Gesellschafter*